

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



31.10.2023

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 6. November 2023

## Schuldenfinanzierte Steuerentlastungen trüben Wachstumsaussichten ein

Wir bitten den Finanzausschuss eindringlich, die durch das Wachstumschancengesetz drohenden massiven Steuerausfälle der Kommunen abzuwenden. Der Gesetzentwurf weist für die kommunale Ebene Steuermindereinnahmen in Höhe von bis zu 3,3 Mrd. Euro im Jahr aus. Steuerausfälle derartiger Größenordnung sind angesichts der sich rapide verschlechternden Finanzlage der Kommunen inakzeptabel. Bereits im laufenden Jahr rechnen die Kommunen mit einem kommunalen Gesamthaushaltsdefizit von 6,4 Mrd. Euro. Das Defizit geht etwa je zur Hälfte auf gestiegene Ausgabenzwänge und die bereits im Jahr 2022 beschlossenen Steuerentlastungen zurück. Das Statistische Bundesamt weist nach den vorläufigen Ergebnissen der Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2023 sogar bereits ein Finanzierungsdefizit von 8,2 Mrd. Euro aus. Die geplanten Steuerentlastungen sollen demnach zu wesentlichen Teilen über neue Schulden der Kommunen finanziert werden. Dies kann das Vertrauen in die Nachhaltigkeit der aktuellen Steuerpolitik unterlaufen und die Wachstumsaussichten eintrüben.

*Aufkommenswirkungen der von der Regierungskoalition geplanten sowie bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen für die Städte und Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2027*

	2024	2025	2026	2027
	Werte in Millionen Euro			
Wachstumschancengesetz <sup>1)</sup>	-588	-2.319	-3.348	-2.199
Zukunftsfinanzierungsgesetz <sup>1)</sup>	-82	-169	-215	-215
MinBestRL-UmsG <sup>1)</sup>	-	-19	-33	-116
Inflationsausgleichsgesetz 2022 <sup>2)</sup>	-4.647	-4.996	-5.128	-5.249
Jahressteuergesetz 2022 <sup>2)</sup>	-533	-391	-410	-448
<b>Summe der von Koalition geplanten oder beschlossenen Mindereinnahmen der Kommunen</b>	<b>-5.850</b>	<b>-7894</b>	<b>-9134</b>	<b>-8.227</b>
<b>Gesamtsumme 2024 bis 2027</b>				<b>31.105</b>
<b>Durchschnitt 2024 bis 2027</b>				<b>-7.776</b>

Eine Bewertung der fiskalischen Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes bleibt unvollständig, wenn nicht auch die weiteren im Gesetzgebungsverfahren befindlichen oder bereits von der Regierungskoalition beschlossenen Steuerentlastungen mit in den Blick genommen werden. Bereits das Inflationsausgleichsgesetz 2022 und das Jahressteuergesetz 2022 führen zu Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden von über 5 Mrd. Euro in 2024. Mit dem Wachstumschancengesetz und weiteren im Verfahren befindlichen Gesetzen summieren sich die Steuerausfälle von 2024 bis 2027 auf insgesamt über 30 Mrd. Euro für die Kommunen.

### **Wachsende Defizite bremsen kommunale Investitionen aus**

Mit den zusätzlichen Mindereinnahmen durch das Wachstumschancengesetz wird das kommunale Gesamthaushaltsdefizit bereits 2024 die Grenze von 10 Mrd. Euro jährlich überschreiten. Es drohen massive Konsolidierungszwänge auf der kommunalen Ebene. Die kommunale Investitionstätigkeit wird deutlich gebremst statt befördert. Klimaschutz, Wärmewende, Wohnungsbau und Ausbau von Schul- und Kitaplätzen könnten zukünftig deutlich langsamer vorankommen. Die Städte und Gemeinden werden gezwungen sein, ihre Gemeindesteuern angesichts der massiven Konsolidierungszwänge zu erhöhen.

### **Schiefelage in der Lastenverteilung**

Eine Schiefelage in der Belastungsverteilung des Wachstumschancengesetzes zeigt sich auch in folgender Zahl: Während Bund und Länder mit dem geplanten Gesetz auf nur rund 0,8 Prozent ihres Gesamtsteueraufkommens verzichten, sollen die Kommunen einen Steuerausfall von 2 Prozent ihres Gesamtsteueraufkommens tragen. Gemessen an der Steuerkraft sollen die Kommunen also mehr als 2,5-mal so viel zur Finanzierung der Fördermaßnahmen beitragen wie Bund und Länder.

### **Kompensation der Steuerausfälle erforderlich**

Die kommunale Haushaltslage erfordert eine Kompensation der kommunalen Steuerausfälle durch den Gesetzgeber. Die temporären Mindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer sollten durch eine ebenfalls synchrone Anpassung der Gewerbesteuerumlagen zugunsten der Kommunen vollständig ausgeglichen werden. Daneben können sich die Kommunen auch der Forderung der Länder nach einer Kompensation über Umsatzsteueranteile anschließen. Der Kompensationsweg über die Gewerbesteuer hat jedoch den Vorteil, dass die Steuerausfälle der Kommunen mit größerer Gemeindeschärfe ausgeglichen werden können.

### **Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung: Gefährlich für die Finanzstabilität einzelner Kommunen und in der Breite wirkungslos für die Wirtschaft**

Mit dem Gesetz soll die gewerbesteuerliche Mindestgewinnbesteuerung in den Jahren 2024 bis 2027 um die Hälfte reduziert werden. Praktisch hat das zur Folge, dass gewinnträchtige Unternehmen mit hohen Verlustvorträgen ihre Steuerzahlungen in den Jahren 2024 bis 2027 halbieren können. Die steuerlichen Verlustvorträge sind typischer Weise bei einzelnen großen Unternehmen konzentriert. Bei der letzten Erhebung 2011 konzentrierten sich 50 Prozent der Verlustvorträge auf nur 0,04 % der Gewerbesteuerpflichtigen. Diese Unternehmen hatten allerdings durchschnittlich ein Verlustvortragsvolumen von über 250 Mio. Euro. Folglich wird die

temporäre Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung die Kommunen nicht in der Breite treffen, sondern nur einzelne Kommunen, die dann aber stark. Das kann die Finanzstabilität in den betroffenen Kommunen gefährden. Auf Seiten der Wirtschaft steht dem in der Breite kein Mehrwert gegenüber. Es werden nur sehr wenige und vorwiegend sehr große Unternehmen von dieser Maßnahme profitieren. Der Mittelstand bleibt außen vor. In welchem Umfang diese Steuerersparnis für Großunternehmen dann auch tatsächlich zusätzliche inländische Investitionen anschieben wird, lässt sich kaum prognostizieren.

Die Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung soll zunächst auf vier Jahre befristet werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass der Vorstoß auch Türöffner für eine dauerhafte und vollständige Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung werden soll.

Die gewerbsteuerliche Mindestgewinnbesteuerung ist unverzichtbar für die Aufkommensstabilität der Gewerbesteuer und damit die Funktionalität der Steuer als Kommunalsteuer. Wir fordern daher eine Beibehaltung der geltenden Regelung. Sollte der Bund an diesem Instrumentarium festhalten wollen, so empfehlen wir den Eingriff in die Mindestgewinnbesteuerung strikt auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu beschränken.

### **Mehr Nachhaltigkeit durch zeitliche Streckung der degressiven AfA**

Die Wiedereinführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann den Investitionsstandort Deutschland nachhaltig stärken. Mit Blick auf die aktuelle Finanzlage der Kommunen muss der geplante AfA-Satz jedoch abgemildert werden. Dieser Schritt kann die Nachhaltigkeit der Regelung sogar erhöhen, wenn der Anwendungszeitraum im Gegenzug verlängert wird.